

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden an der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur

RdErl. d. MU v. 21. 11. 2013 — 22-62617 —

— VORIS 28200 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Beseitigung von Hochwasserschäden an der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur im Rahmen der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung „Aufbauhilfe“.

1.2 Zuwendungszweck ist der nachhaltige Wiederaufbau der durch das Hochwasser beschädigten oder zerstörten öffentlichen wasserwirtschaftlichen Infrastruktur.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden im Einzugsgebiet des Flussgebiets der Elbe einschließlich ihrer Nebenflüsse, die im Zeitraum vom 18. 5. 2013 bis zum 4. 7. 2013 entstanden sind. Darüber hinaus werden Schäden in den niedersächsischen Gebieten ersetzt, in denen Soforthilfen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Aufbauhilfens-Errichtungsgesetzes (AufbhG) vom 15. 7. 2013 (BGBl. I S. 2401) geleistet wurden.

Unter hochwasserbedingte Schäden fallen Schäden durch Hochwasser sowie Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar durch das Hochwasser verursacht sind. Berücksichtigt werden auch Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge. Die Schadensermittlung stellt auf die Wiederherstellung oder die Ersatzbeschaffung unter Einhaltung von baulichen und technischen Normen ab.

Zur wasserwirtschaftlichen Infrastruktur zählen wasserwirtschaftliche Anlagen des Hochwasserschutzes wie z. B. Deiche einschließlich Deichverteidigungswege, Schöpfwerke, Siele, Wehre sowie Wasserläufe. Im Rahmen der Nummer 2.2.2.2 werden außerdem innerörtliche wasser- und abfallwirtschaft-

liche Anlagen sowie Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gefördert. Dazu gehören u. a. Trinkwasserversorgungsanlagen, Abwasseranlagen, Abfallentsorgungsanlagen sowie sonstige wasserwirtschaftliche Anlagen einschließlich deren Nebenanlagen.

2.2 Gefördert werden im Einzelnen

2.2.1 Maßnahmen im Außenbereich von Kommunen (außerhalb der Ortslagen) zur

2.2.1.1 Beseitigung von Schäden an wasserwirtschaftlichen Anlagen,

2.2.1.2 Sicherung und Wiederherstellung wasserwirtschaftlicher Anlagen einschließlich zugehöriger Vorarbeiten,

2.2.1.3 Wiederherstellung von Gewässern einschließlich zugehöriger Vorarbeiten wie Grundräumung und Instandsetzung der Ufer, Böschungen und Gewässerrandstreifen, der naturnahe Ausbau, Schutzpflanzungen und Wildbachverbauungen;

2.2.2 Maßnahmen im innerörtlichen Bereich von Kommunen (innerhalb der Ortslagen) zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden

2.2.2.1 an Hochwasserschutzanlagen einschließlich deren Zufahrten,

2.2.2.2 an abfallwirtschaftlichen Anlagen und sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen, soweit sie nicht der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ unterliegen,

2.2.2.3 an der Gewässerinfrastruktur einschließlich innerörtlicher Wasserläufe;

2.2.3 Maßnahmen, die unmittelbar vor oder während des Hochwassers getroffen wurden, soweit sie unmittelbar der Abwehr von hochwasserbedingten Gefahren und der Begrenzung hochwasserbedingter Schäden gedient haben. Ausgaben zur Beseitigung dieser Maßnahmen sind ebenfalls förderfähig.

2.3 Nicht förderfähig sind

2.3.1 Ausgaben für Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind;

2.3.2 Ausgaben im Rahmen der Katastrophenbekämpfung, die vom Eintritt bis zum Ende eines Katastrophenfalles angefallen sind. Der Katastrophenfall wurde im Landkreis Lüneburg vom 5. 6. 2013, um 9.00 Uhr, bis zum 16. 6. 2013, um 12.00 Uhr, und im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 4. 6. 2013, um 18.25 Uhr, bis zum 16. 6. 2013, um 8.14 Uhr, ausgerufen;

2.3.3 Verwaltungsausgaben und Eigenleistungen (Personal- und Sachleistungen) des Antragstellers.

2.4 Die Kumulierung von Mitteln aus der Verwaltungsvereinbarung „Aufbauhilfe“ mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen ist zulässig. Eine mehrfache Geltendmachung desselben Schadens in verschiedenen Programmen, die mit Mitteln des AufbHG finanziert werden, sowie eine Überkompensation sind unzulässig. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Kürzung der Zuwendung vorzunehmen. Die Rückforderung für den Fall einer Überkompensation wird vorbehalten.

Für denselben Schaden gewährte Soforthilfen sind anzurechnen.

Der Kumulierungsausschluss nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen bleibt unberührt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Körperschaften des öffentlichen Rechts in Niedersachsen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden ausschließlich nicht versicherte Schäden, die durch das Hochwasser entstanden sind. Die Schadensermittlung stellt auf die Wiederherstellung oder die Ersatzbeschaffung unter Einhaltung von baulichen und technischen Normen ab.

4.2 Bei Infrastruktur, die den Außenbereich von Kommunen (außerhalb der Ortslagen) überschreitet, erfolgt die Zuordnung zu den Fördergegenständen entweder zu Nummer 2.2.1 oder zu Nummer 2.2.2 nach Maßgabe der überwiegenden Betroffenheit.

4.3 Förderfähig sind bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens auch Maßnahmen zur Wiederherstellung von Infrastruktureinrichtungen, die im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage oder ihren Umfang von der vom Hochwasser zerstörten oder beschädigten Infrastruktureinrichtung abweichen, aber der Wiederherstellung der Funktion einer solchen Anlage oder Einrichtung dienen, wenn die Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des vorsorgenden Hochwasserschutzes und zur Vermeidung möglicher künftiger Schäden besser geeignet sind als die zerstörten Anlagen oder Einrichtungen.

4.4 Den Erfordernissen des Hochwasserschutzes und der gesamten wasserwirtschaftlichen Planung ist in besonderem Maß Rechnung zu tragen. Dabei sind die Anforderungen des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu berücksichtigen und vorhandene Hochwasserschutzkonzepte auch aufgrund der Erfahrungen der zurückliegenden Hochwasserkatastrophen zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten hat gegenüber dem Neubau oder der Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen Vorrang. Die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft und des Umwelt- und Naturschutzes sind zu beachten.

4.5 Bei Leistungen zur Behebung der hochwasserbedingten Schäden, die bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie beauftragt wurden, ist von einer besonderen Eilbedürftigkeit i. S. der in Nummer 3 ANBest-P aufgeführten Vergabevorschriften

auszugehen. Unabhängig von der Höhe des Auftragswertes ist eine freihändige Vergabe zulässig. Hierbei sind grundsätzlich drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und deren Zweckverbände gilt dies entsprechend.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Vollfinanzierung gewährt. Abweichend von Nummer 1.1 der VV-Gk zu § 44 LHO gilt eine Bagatellgrenze von 10 000 EUR.

5.2 Versicherungsleistungen, die der Zuwendungsempfänger im Zusammenhang mit dem Hochwasserschaden erhalten hat, sind ebenso wie zweckgebundene Spenden oder andere Hilfen Dritter auf die Förderung anzurechnen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Im Bewilligungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Zuwendung mit Unterstützung des Bundes zur Verfügung gestellt wird. Die zuständigen Bundesministerien, der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen des Landes Niedersachsen, die mit der Bewirtschaftung der Mittel des Fonds befasst sind, sowie bei allen sonstigen Stellen, die das Land Niedersachsen bei der Weitergabe der Mittel eingeschaltet hat, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel prüfen. Eine Prüfung durch den Bundesrechnungshof oder dessen Beauftragte kann gemeinsam mit dem LRH i. S. des § 93 BHO erfolgen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber dem Zuwendungsempfänger.

6.2 Dem Zuwendungsempfänger ist aufzugeben, die im Zusammenhang mit dem Schadensereignis erstellten Unterlagen und Belege für eine etwaige Prüfung des Verwendungsnachweises abweichend von Nummer 6.9 ANBest-P mindestens zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises bereitzuhalten.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12 – 16, 30177 Hannover.

7.3 Anträge sind bis spätestens zum 30. 6. 2015 einzureichen. Die Bewilligung muss bis spätestens 31. 12. 2015 erfolgen. Die Zuwendung soll innerhalb von drei Jahren nach dem Schadensereignis ausgezahlt werden. Vordrucke für die Antragstellung, ggf. GAK-Maßnahmenblatt, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt.

7.4 Für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns. Frühester Maßnahmebeginn ist der 18. 5. 2013.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 2. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Nachrichtlich:
An
die Kommunalen Spitzenverbände
den Wasserverbandstag